

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Firma K3V Solutions AG für das Softwareprogramm K3-V energy

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen geltend ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lizenznehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lizenznehmers die Lieferung an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lizenznehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lizenznehmer.

§ 2 Termine - Verzug

1. Die Einhaltung von Installationsterminen sowie sonstigen Terminen setzt die unverzügliche bzw. pünktliche Beibringung der vom Lizenznehmer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die vereinbarungsgemäße Durchführung von Vorbereitungsmeetings oder sonstiger Mitwirkungshandlungen des Lizenznehmers voraus.
2. Es liegt kein Verzug unsererseits vor, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, z.B. Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des Vertrags von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten oder Kooperationspartner der Firma K3V SOLUTIONS AG eintreten. Hiervon betroffene Termine werden entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse angemessen verschoben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Teillieferungen der Firma K3V SOLUTIONS AG sind zulässig, soweit dies für den Lizenznehmer zumutbar ist.
4. Soweit Individual- oder Standardsoftware ganz oder teilweise erstellt, angepasst oder überlassen wird oder sonstige Werkleistungen vertraglich geschuldet sind, muss der Lizenznehmer der Firma K3V SOLUTIONS AG eine Mahnung übersenden, falls die Leistung nicht termingerecht fertiggestellt wird. Ein Rücktritt des Lizenznehmers vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer der Firma K3V SOLUTIONS AG nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Lizenznehmers zurückzuführen sind.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Das vereinbarte Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20 % des vereinbarten Entgelts vorbehaltlich eines von uns nachzuweisenden höheren Schadens. Der Lizenznehmer ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Nichterfüllungsschaden entstanden ist.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen sonstigen, von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen durch den Lizenznehmer ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lizenznehmer aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsrechte des Lizenznehmers an überlassenen Softwareprogrammen

1. Soweit für den Lizenznehmer Individualsoftware erstellt wird, Standardsoftware auf die Bedürfnisse des Lizenznehmer angepasst wird oder dem Anwender Individual- oder Standardsoftware zur Verfügung gestellt wird, räumt K3V SOLUTIONS AG dem Lizenznehmer das Recht ein, das Programm und die überlassene Dokumentation nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.
2. Die Firma K3V SOLUTIONS AG räumt dem Lizenznehmer das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, das vorbezeichnete Programm samt Dokumentation für die im Vertrag vereinbarte Anzahl von Usern/Clients auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Auf welcher Hardware die Nutzung erfolgt, ist dem Lizenznehmer

freigestellt. K3V SOLUTIONS AG weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die von K3V SOLUTIONS AG für die Hardware vorgegebenen Spezifikationen einzuhalten sind, um die vertragsgemäße Funktion des Programms sicherzustellen.

3. Das Programm darf geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.
4. Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.
5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von dem Programm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist. Sofern das Programm mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, erhält der Lizenznehmer im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms von K3V SOLUTIONS AG eine Ersatzkopie gegen Rückgabe des als Teil des Programmpakets gelieferten maschinenlesbaren Trägers.
6. Das vorstehende gilt entsprechend für die überlassene Dokumentation.
7. Erwirbt der Lizenznehmer zugleich Hardware, in dem das Programm vorinstalliert ist, gelten diese Nutzungsbedingungen für die vorinstallierte Kopie des Programms entsprechend.
8. Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung des Programms sowie der dazugehörigen Dokumentation bleiben K3V SOLUTIONS AG vorbehalten. Insbesondere haben weder der Lizenznehmer noch nachfolgende Nutzer das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als einer Hardware zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Programms in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Lizenznehmers an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung des obenbezeichneten Programms entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung des Programms erhalten werden.
9. Will der Lizenznehmer die zeitgleiche Mehrfachnutzung, die Anzahl der User oder Clients erweitern, wird die Firma K3V SOLUTIONS AG dem Lizenznehmer die hierfür benötigten Lizenzen gegen das übliche Entgelt einräumen, sobald der Lizenznehmer der Firma K3V SOLUTIONS AG diese Nutzungsabsicht einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Die erweiterte Nutzung ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig.

§ 5 Weitergabe des Programms

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieses Vertrags an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.
2. Mit der Abgabe des Programmpaketes geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß § 4 auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Lizenznehmers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung gemäß § 4.
3. Mit der Weitergabe hat der Lizenznehmer alle Kopien und Teilkopien des Programms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.
4. Abs. (1) bis (3) gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht. Die Vermietung des Programmpaketes oder von Teilen desselben ist ausgeschlossen.
5. Für die Weitergabe des Programmpaketes durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß.
6. Der Lizenznehmer darf das Programm Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmer

1. Soweit vertraglich die Erstellung, Anpassung oder Überlassung von Individual- oder Standardsoftware oder sonstige Werkleistungen der Firma K3V SOLUTIONS AG geschuldet sind, ist der Lizenznehmer im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung hierbei, insbesondere bei der Programmherstellung, -ergänzung, -aufspielung und Fehlerbeseitigung, verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie ggf. der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll.
2. Sofern die Firma K3V SOLUTIONS AG dem Lizenznehmer Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Lizenznehmer gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit diese bereits erkennbar sind.

3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf im Rahmen dieses Vertrags vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

§ 7 Abnahme

1. Sofern K3V SOLUTIONS AG die Installation der vorgenannten Software oder die Anpassung oder Erstellung einer Software schuldet, wird nach Vornahme der Installation ein angemessener Abnahmetest durchgeführt, um deren Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Es wird ein Protokoll hierüber aufgenommen.
2. Hat die Software diesen Abnahmetest bestanden, ist der Lizenznehmer auf Verlangen der Firma K3V SOLUTIONS AG verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Ggf. festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Es erfolgt sodann eine Grundeinweisung der Mitarbeiter des Lizenznehmers. Weitergehende Leistungen, insbesondere Schulungen der Mitarbeiter der Lizenznehmer, sind gesondert zu vereinbaren und gesondert entgeltspflichtig.
3. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die Firma K3V SOLUTIONS AG kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf der Vertragsgegenstand als abgenommen gilt.

§ 8 Änderungswünsche des Lizenznehmers

Ist die Erstellung, Anpassung oder Überlassung von Individual- oder Standardsoftware ganz oder teilweise Vertragsgegenstand, so sind Änderungswünsche des Lizenznehmers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale nicht von der Firma K3V SOLUTIONS AG zu berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrundeliegenden Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. Der Firma K3V SOLUTIONS AG steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von der Firma K3V SOLUTIONS AG für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz. Die Firma K3V SOLUTIONS AG ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet. Sie muss die Höhe des Zusatzentgelts jedoch nachvollziehbar begründen.

§ 9 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.
2. Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Lizenznehmer. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Lizenznehmer zuvor den Kaufpreis abzüglich eines Einbehalts für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als das 3-fache der Mängelbeseitigungskosten betragen.
3. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Lizenznehmer weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Lizenznehmer anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
4. Das Recht des Lizenznehmers, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadensersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.
5. Bei Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gelieferten Gegenstände/der Vertragsgegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des nach diesem Vertrag vom Lizenznehmer geschuldeten Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragschlusses typischerweise gerechnet werden muss.

2. Der Anspruch des Lizenznehmers auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % des nach diesem Vertrag vom Lizenznehmer geschuldeten Entgelts beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien und Durchführung von Virentests eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich zu behandeln. Wurde die dem Lizenznehmer übergebene Software und Hardware von der Firma K3V SOLUTIONS AG entwickelt oder auf die Bedürfnisse des Lizenznehmer angepasst, so sind die Software sowie die diesbezüglichen Unterlagen und Materialien einschließlich gefertigter Kopien geistiges Eigentum von K3V SOLUTIONS AG.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, weder die Software als Objektcode oder als Sourcecode - sollte dieser in den Besitz des Lizenznehmers gelangen - noch die Kommentierung hierzu ganz oder auszugsweise in Unterlagen, die Dritten zugänglich gemacht werden, wiederzugeben oder die diesbezüglichen Unterlagen von K3V SOLUTIONS AG Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Weitergabe im Sinne der §§ 4 ff des Vertrages.

§ 12 Eigentumsvorbehalt –Zeitpunkt des Übergangs der Nutzungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lizenznehmer vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenznehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände bzw. der zur Nutzung überlassenen Programme durch Rücknahme der Datenträger und Löschung der Software nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Lizenznehmer zur Herausgabe bzw. zur Löschung verpflichtet.
3. Der Lizenznehmer darf die Liefergegenstände und Nutzungsrechte weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Lizenznehmer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Lizenznehmers freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden, unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in unser Eigentum hat uns der Lizenznehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
6. Die zeitlich unbegrenzte Einräumung der Nutzungsrechte an den überlassenen Programmen steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung unserer Zahlungsforderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der Firma K3V SOLUTIONS AG. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages ist der Geschäftssitz der Firma K3V SOLUTIONS AG.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Lizenznehmer seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 14 Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lizenznehmers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Änderungen/Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anwender schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Lizenznehmer ihnen nicht schriftlich widerspricht. K3V SOLUTIONS AG wird auf die Änderung/Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen drucktechnisch hervorgehoben und gesondert hinweisen. Der Widerspruch des Anwenders muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei K3V SOLUTIONS AG eingehen.